

21SN-42/ME

1010 Wien, den 17. Jänner 1984
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft Aigner

Zl. IV-50.848/1-2/84

Klappe 6462 Durchwahl

An das
Bundesministerium für Inneres
Bräunerstraße 5
1014 Wien

mit GESETZENTWURF
GE/19.84

zu Zl. 94 103/30-III/5/83

1. 26. JAN. 1984
Verleidt 1984-01-30 Frumer

Dr. Illovaec

Zu dem mit Note vom 10. Jänner 1984 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert wird (Zivildienstgesetz-Novelle 1984), wird mitgeteilt, daß aus der Sicht des Wirkungsbereiches des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz weder der genannte Gesetzesentwurf noch die beigeschlossenen Erläuterungen Anlaß zu Bemerkungen geben.

Aus allgemein legistischer Sicht darf lediglich darauf hingewiesen werden, daß im § 5 Abs. 6 (Art. II Z 4 der Novelle) die Wortfolge "der Bestimmung des" in Beachtung des Punktes 1 der Legistischen Richtlinien (Vermeidung jedes überflüssigen Wortes) entfallen könnte, daß im § 18 a Abs. 2 (Art. II Z 11 der Novelle) das Zitat besser lauten sollte "§ 21 Abs. 1 zweiter Satz" (vgl. das Beispiel unter Punkt 69 der Legistischen Richtlinien) und daß der Gesetzesentwurf keine Vollzugsklausel enthält.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für den Bundesminister:

H a v l a s e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Pilasnic

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium
für Gesundheit und Umweltschutz
1010 Wien, Stubenring 1

Zl. IV-50.848/1-2/84

Wien den, 17. Jänner 1984

Dem

Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. Dezember 1981, Zl. 84.105.2 a/1981, zur gefälligen Kenntnis.
Es Mehrexemplare der he. Stellungnahme liegen
bek.

für den Bundesminister:

H a v l a s e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Bilans